



Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Juni 2025 erlasse ich nachfolgende novellierten

Richtlinien für die Verleihung von diözesanen Ehrenzeichen und Ehrenurkunden

A. Ehrenzeichen – Florianmedaille und Severinmedaille

Ergänzend zu den Regelungen im „Statut für Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der Diözese Linz“ wird festgelegt:

1. Die Medaillen werden verliehen an Laien einschließlich Mitglieder von Instituten des Geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens, nicht jedoch an Kleriker.
2. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt in der Regel für ehrenamtliche Tätigkeiten.
3. Grundsätzlich setzt die Verleihung eines Ehrenzeichens ein besonders anerkanntes langjähriges und vielfältiges Engagement in der Kirche von mindestens zehn Jahren voraus. Dabei soll eine gewisse Leitung von Aufgaben oder eine besondere Verantwortung gegeben sein. Ausnahmsweise können die Medaillen auch für kürzeres, aber besonders verdienstvolles und intensives Engagement in Projekten zuerkannt werden, wobei zu bedenken ist, dass es sich dabei um die höchste diözesane Auszeichnung handelt.
4. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt grundsätzlich zwei Mal jährlich. Anträge sind bis 31. März bzw. bis 30. September beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen.
5. Nur in Ausnahmefällen wird ein Ehrenzeichen vom Bischof oder einer von ihm beauftragen Person zu bestimmten Anlässen vor Ort verliehen.
6. Es werden jährlich bis zu 10 Florianmedaillen und bis zu 30 Severinmedaillen verliehen. Die Möglichkeit zur Antragstellung ist auf zwei Anträge pro Pfarr(teil)gemeinde und Jahr beschränkt.

B. Ehrenurkunden – Bischöflicher Wappenbrief

1. Diözesane Ehrenurkunden in Form des Bischöflichen Wappenbriefes werden an Laien einschließlich Mitglieder von Instituten des Geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens für besonders aner kennenswerte Verdienste im pastoralen oder in einem mit der Katholischen Kirche zusammenhängenden sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen oder organisatorischen Bereich verliehen.
2. Der Bischöfliche Wappenbrief wird für ehrenamtliche kirchliche Tätigkeit verliehen.
3. Voraussetzung für die Zuerkennung sind entweder
 - eine besondere ehrenamtliche Funktion mit besonderer Fachverantwortung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, oder
 - eine sonstige besondere ehrenamtliche Mitarbeit für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren.
 - Für ein vielfältiges Engagement, das über Jahrzehnte hindurch geleistet wurde, kann ein Wappenbrief „Für das Lebenswerk“ verliehen werden.
4. Die Verleihung des Wappenbriefes (einschließlich Laudatio) erfolgt vor Ort durch den Pfarrer bzw. durch den Dechant oder durch eine von ihm beauftragte Person.

Diese Richtlinien für die Verleihung von diözesanen Ehrenzeichen und Ehrenurkunden treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 4. Juni 2019, Zl. 1108/2019, verlautbart im LDBl. 165/5, 2019, Art. 38.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz



Linz, am 24. Juni 2025
Zl. 2025/1243

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler